

17. Wahlperiode

## **Antrag**

der Fraktion Die Linke

### **Amtliche Tiersammelstelle auskömmlich ausstatten**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, zur Überprüfung des bestehenden Pauschalvertrages für die Verwahrungen und Sicherstellungen verlorener und verwahrter Tiere im Auftrag des Landes Berlin die Aufstellung eines zeitlich befristeten Rahmenvertrages für die Arbeit der amtlichen Tiersammelstelle sicherzustellen, der zur fachlich korrekten Absicherung und Abrechnung der gesetzlichen Leistungen bei der Versorgung dieser Tiere beiträgt.

Eckpunkte dieses Rahmenvertrages sollen folgende Aufgaben berücksichtigen:

- Die bestehenden Pauschal- und Tagessätze werden einer externen und unabhängigen Überprüfung unterzogen.
- Über den Zeitpunkt der Freigabe von Tieren zur Vermittlung wird für jedes Tier individuell nach Prüfung der Voraussetzungen (mindestens Gesundheitszustand und Wesen) gemeinsam mit dem Betreiber der Tiersammelstelle entschieden.
- Die Betreiber der Tiersammelstelle übernehmen sämtliche Kosten für Vermittlungsaktivitäten (z. B. Inserate, Beratungsgespräche mit Interessenten, Prüfung der Interessenten auf Sachkunde, Platzkontrolle und Nachbetreuung der neuen Eigentümer).
- Die Betreiber der Tiersammelstelle übernehmen die Fundtiere in ihren Bestand, wenn eine Vermittlung innerhalb von 6 Monaten aufgrund des Alters, des Gesundheitszustandes, der Rasse, der Charaktereigenschaften, des Aussehens etc. nicht möglich ist.

Die Gebührensätze für Unterbringung und Transport von Tieren werden nach der Überprüfung der Pauschal- und Tagessätze angepasst.

Es ist ein Härtefallfonds einzurichten für die Aufnahme von Tieren in einem Tierheim, deren Halter den Anforderungen zum Halten von Tieren aus finanziellen, gesundheitlichen und Altersgründen nicht mehr gewachsen sind. Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung eines solchen Härtefallfonds aus den Einnahmen nach § 18 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes erfolgen kann.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31.05.2013 Bericht zu erstatten.

### ***Begründung:***

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes obliegt die Durchführung des Tierschutzgesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Kosten, die sich aus dem Vollzug des Tierschutzgesetzes ergeben, sind von den Ländern zu tragen. Daneben sind für den Unterhalt und den Betrieb von Tierheimen die Städte und Gemeinden zuständig. Kosten, die sich aus der Ahndung eines Verstoßes gegen den § 2 des Tierschutzgesetzes ergeben, sind gemäß § 16 a des Tierschutzgesetzes durch den Halter zu tragen. Zu diesem Zweck hat Berlin eine Gebührenordnung erlassen. Diese ist in ihrer Wirkung zu überprüfen. Kosten zahlungsunfähiger Halter sind nicht auf die Betreiber der Tiersammelstelle zu übertragen, daher muss das Land dafür einen Härtefallfonds anlegen.

Es ist seit Jahren bekannt, dass die Finanzierung der staatlichen Aufgabe Tiersammelstelle bei den von Vereinen betriebenen Tierheimen gemessen an den geleisteten Arbeiten unzureichend ist. Deshalb wurde durch das zuständige Bundesministerium ein Runder Tisch zur Beratung von Lösungswegen aus der finanziell kritischen Situation vieler Tierheime initiiert. Diese Arbeitsgruppe aus Vertretern von Tierschutzverbänden und kommunalen Spitzenverbänden konnte keine Einigung zu einem gemeinsamen Positionspapier mit Lösungsvorschlägen zur Verbesserung der finanziellen Lage der Tierheime erzielen. Ein einheitlicher Lösungsansatz gilt daher als gescheitert. Berlin ist in der Pflicht, eigenständige Lösungen zu finden.

Tier ist in der Verantwortungsauffassung nicht gleich Tier. Neben den von Amts wegen eingezogenen Tieren (Haltungsverstöße) gibt es z. B. Fundtiere.

Der § 90a des BGB besagt: "Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt (Tierschutzgesetz, Tierschutz-Hundeverordnung etc.). Auf sie (die Tiere) sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist." Das heißt, wenn ein Haustier gefunden wird, dann muss es zwar unverzüglich der Behörde (Polizei, Ordnungsamt oder Fundbüro) gemeldet werden, das Tier/der Fund darf aber auch nicht an Wert verlieren. Das heißt, wenn das Tier Hunger oder Durst leidet, dann sollten ihm Futter und Wasser angeboten werden. Und wenn das Tier verletzt oder sichtlich krank ist (Notfall), dann darf es unverzüglich zum Tierarzt gebracht werden, um es dort, auf Kosten der Gemeinde, behandeln zu lassen (Erstversorgung, belegen lassen!). Gleichzeitig muss in dieser Zeit der Fund unverzüglich der entsprechenden Behörde angezeigt werden (§ 965 BGB).

Die Gesetzeslage "Fundtier" hat zur Folge, dass die Städte/ Gemeinden die Kosten der Ernährung, Pflege, Unterbringung sowie die tierärztliche Versorgung für die Aufbewahrungszeit von sechs Monaten (nach § 973 BGB) übernehmen müssen.

Um Halter schneller zu finden und dadurch Aufbewahrungszeiten zu verkürzen, wäre die zentrale Registrierung aller Heimtiere sinnvoll.

Berlin, d. 13. Dezember 2012

U. Wolf      Platta      Sommer  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke